

Schwülper, 27.04.2020

Liebe Eltern,

anbei erhalten Sie einen Ausschnitt aus der neuen Rundverfügung zur Notbetreuung und zum Präsenzunterricht vom Kultusministerium. Diese informiert darüber, dass es nur für den 4. Jahrgang sicher ist, dass ab dem 04.05.2020 der Präsenzunterricht startet.

Falls beschlossen wird auch weitere Jahrgänge im Präsenzunterricht aufzunehmen, informieren wir Sie natürlich rechtzeitig. Bis dahin gilt für alle Schülerinnen und Schüler die „Schulpflicht“ im Homeschooling.

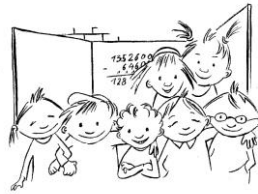
Bitte melden Sie sich per Mail unter mail@gs-schwuelper.de sollten Sie, aus den unten aufgeführten Gründen, berechtigt sein, Ihr Kind in der Notbetreuung unterzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



M. Lünsmann
Rektorin

Anlage Auszug Rundverfügung 12-2020



Anlage zum Elternbrief vom 27.04.2020

Rundverfügung 12/2020

zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus in der Fassung der Änderungsverordnung vom 24.04.2020 (Nds. GVBl. S. 84) im Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 1 a Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020, in der Fassung vom 24. April 2020, ist in allen Schulen der **Präsenzunterricht** untersagt. Die Änderungen treten am 4. Mai 2020 in Kraft.

Ausgenommen von der Untersagung ist der Präsenzunterricht im 4. Schuljahrgang in Schulen des Primarbereichs mit Ausnahme des Fachs Sport. (...)

Der Unterricht im 4. Schuljahrgang in Grundschulen und in Förderschulen mit Ausnahme der Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung findet als Präsenzunterricht statt. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 10 Schülerinnen und Schülern und/oder besonders große bzw. kleine Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung. Sportunterricht wird nicht erteilt.

Für alle Schuljahrgänge, die nicht in der Schule im Rahmen von Präsenzunterricht beschult werden, ist von der Schule das verbindliche „Lernen zu Hause“ oder „das verbindliche „Arbeiten zu Hause“ zu organisieren. Dazu werden die Schülerinnen und Schüler koordiniert durch die Schule mit Lernaufgaben versorgt.

Notbetreuung: Kriterien für die Aufnahme von Kindern:

- a. Kinder, die bisher im Rahmen der Notbetreuung berücksichtigt wurden, sind weiterhin zu betreuen (auch Härtefälle).
- b. Nach der Erweiterung der verordnungsrechtlichen Grundlage sind überdies Kinder einer Erziehungsberechtigten bzw. eines Erziehungsberechtigten, die/der in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist, aufzunehmen:
 - ❖ die Bereiche Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung)
 - ❖ Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung)
 - ❖ Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel)
 - ❖ Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
 - ❖ Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers)
 - ❖ Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV)
 - ❖ Entsorgung (Müllabfuhr)
 - ❖ sowie Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation

Daher sollten auch Erziehungsberechtigte in den vorgenannten Bereichen die Möglichkeit haben, in **dringenden Fällen auf die Notbetreuung** in Schulen zurückzugreifen, sofern eine betriebsnotwendige Stellung gegeben ist. Dabei gilt wie für alle anderen relevanten Berufsgruppen auch, dass sehr genau auf die dringende Notwendigkeit zu achten ist. Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen. Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten.

- c. Betreuung in besonderen Härtefällen
Bei den besonderen Härtefällen können auch folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:
 - ❖ drohende Kindeswohlgefährdung,
 - ❖ Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden,
 - ❖ gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern,
 - ❖ drohende Kündigung und erheblicher Verdienstaussfall.